

Beitragsordnung der Studentenschaft der Technischen Universität Chemnitz Vom 14. Juli 2004

Aufgrund von § 79 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) hat der Studentenrat der Technischen Universität Chemnitz folgende Beitragsordnung erlassen:

§ 1

Beitragszweck und Beitragspflicht

(1) Die Studentenschaft der Technischen Universität Chemnitz erhebt in jedem Semester für die Selbstverwaltung der Studentenschaft und zur Erfüllung der in § 74 Abs. 3 SächsHG genannten Aufgaben von ihren Mitgliedern einen Studentenschaftsbeitrag. Für die Semester, in denen eine Vereinbarung zwischen der Chemnitzer Verkehrs-AG (CVAG) und der Studentenschaft der Technischen Universität Chemnitz über ein Semesterticket wirksam ist, ist im Studentenschaftsbeitrag der Betrag der Studierenden für das Semesterticket eingeschlossen.

(2) Die Beitragspflicht für das Semesterticket entfällt für Studierende, die im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises mit Wertmarke sind.

(3) Der Beitrag für das Semesterticket kann für die auf die Antragstellung folgenden vollen Monate zurückerstattet werden, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt. Über Härtefälle entscheidet der Studentenrat.

§ 2

Beitragshöhe

(1) Der Studentenschaftsbeitrag beträgt ab dem Wintersemester 2004/2005 45,00 EUR, ab dem Sommersemester 2005 46,00 EUR. Der Beitrag setzt sich wie folgt zusammen:

1. Beitrag gegenüber der Studentenschaft: 4,00 EUR,
2. Beitrag für das Semesterticket:
 - a) für das Wintersemester 2004/2005 41,00 EUR,
 - b) ab dem Sommersemester 2005 42,00 EUR.

(2) Gemäß § 79 Abs. 2 SächsHG werden den Fachschaften Haushaltsmittel aus den Studentenbeiträgen zur Verfügung gestellt. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

1. Sockelbetrag: 0,45 EUR x Gesamtzahl der Studenten/Anzahl der Fachschaften zuzüglich
2. Anzahl der Studenten der jeweiligen Fachschaften x 0,55 EUR.

§ 3

Erhebung und Fälligkeit

(1) Der Studentenschaftsbeitrag wird von der Technischen Universität Chemnitz kostenfrei erhoben und an die Studentenschaft abgeführt.

(2) Der Studentenschaftsbeitrag wird jeweils fällig

1. mit der Einschreibung (Immatrikulation),
2. mit der Rückmeldung.

§ 4

Schlussbestimmungen

Die Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 11. Juni 2003 (Amtliche Bekanntmachungen S. 162) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studentenrates vom 15. Juni 2004 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium vom 30. Juni 2004.

Chemnitz, den 14. Juli 2004

Für den Studentenrat
der Technischen Universität Chemnitz

Beate Simiot

Marco Unger